

Imkerverein Nievenheim und Umgebung

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Nievenheim und Umgebung (e.V.)“. Er hat seinen Sitz in Dormagen (und soll beim Amtsgericht Neuss in das Vereinsregister eingetragen werden).

Der Verein ist Mitglied des Kreis-Imkerverbandes Neuss. Er ist dem Imkerverband Rheinland e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht und Haltung von Bienenvölkern durch direkte und indirekte Maßnahmen innerhalb seines Vereinsgebietes.

Der Verein hat weiter den Zweck, sich für die Erhaltung des Lebensraums der Wild- und Solitärbienen einzusetzen.

Er dient dem praktischen Umweltschutz, da nur durch die Blütenbestäubung sehr viele Wildgewächse bestäubt und damit vor dem Aussterben bewahrt bleiben.

Der Verein dient weiterhin dem landwirtschaftlichen Anbau innerhalb seines Gebietes. Denn nur eine gleichmäßige Besetzung mit Bienenvölkern gewährleistet die gleichmäßige Bestäubung aller bienenblütigen Nutzpflanzen.

Weiter gehört zu den Aufgaben des Vereins die Betreuung seiner Mitglieder in allen imkerlichen Fragen.

Der Verein hat das Ziel, die Imkerei als Freizeitbeschäftigung zu erhalten und zu sichern. Überörtliche Belange werden vom Kreisimkerverband Neuss oder vom Imkerlandesverband wahrgenommen.

Der Verein vertritt, soweit rechtlich zulässig, die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen und Einzelpersonen.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein enthält sich jeglicher religiöser und politischer Betätigung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktiven und passiven Mitgliedern), Fördermitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder halten eigene Bienenvölker, passive Mitglieder nicht.

Mitglied kann jede (voll geschäftsfähige) natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahrs werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.

Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins fördert. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.

Zum Ehrenmitglied werden ordentliche Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. (Stimmrecht)

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Hilfsmittel des Vereins zur Verfügung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

a) Satzung, Vorschriften und Anordnungen des Vereins gewissenhaft zu befolgen.

b) die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als ein halbes Jahr im Rückstand, so ruhen seine Rechte.

c) dem Verein die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens ein Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand mitgeteilt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Tod.

4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitglieder- und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - Über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
 - Den Jahresbericht des Vorstands entgegen zu nehmen und zu beraten.
 - Entlastung des Vorstands.
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen.
 - Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der Vertreterversammlung des Kreisimkerverbandes einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig

festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Berichte des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - (im Wahljahr) Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Vorliegende Anträge zwecks Beschlussfassung.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge (Dringlichkeitsanträge) — auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge — müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung der Anträge zustimmt.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der 1. Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, in der Regel sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder (soweit sie vor der Ehrenmitgliedschaft ein Stimmrecht hatten). Jedes Mitglied hat mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag, selbst durch eine Einzelperson, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus a) dem geschäftsführenden Vorstand und b) dem erweitertem Vorstand.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse / Arbeitskreise für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der erweiterte Vorstand, der aus bis zu drei Beisitzern besteht, berät und unterstützt die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes in jeglicher Weise. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre, beginnend im Jahr 2015 gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, davon zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, so ist vom Gesamtvorstand mit Mehrheit ein Vorstandsmitglied zu benennen, dass kommissarisch bis zur Neuwahl die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung ist jährlich ein Kassenprüfer zu wählen. Bei der ersten Wahl wird ein Kassenprüfer für ein Jahr, ein weiterer für zwei Jahre gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
4. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung, so fällt das Vermögen des Vereins an eine noch zu benennende gemeinnützige Organisation, die der Bienenzucht nahe steht. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Nievenheim, den 11.02.2015

Der geschäftsführende Vorstand:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer